



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Februar 2026

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49	33	Bekanntmachung	
31	Bekanntmachung		Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	52
	Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)	49		
32	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“			
	Teilgebiet „Hoester Berge“ im Bereich der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	51		

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für diesen Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).
- (4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Querungsmöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).
- (5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt

und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wettringen	
Stadt Ochtrup	
Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Im Auftrag
gez. Dr. Lena Neubert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 49-50

32 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“ im Bereich der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- der §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184),
- und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wurde am 09.03.2024 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatSchG NRW um weitere zwei Jahre bis zum 12.03.2028 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Waldmeister-Buchenwäldern und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4

i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. § 32 Abs. 3 BNatSchG;

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

- g) zur Erhaltung und Förderung der teilweise großen Population und Lebensräume verschiedener Orchideenarten.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“ auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“, Teilgebiet „Hoester Berge“, im Bereich der Stadt Ennigerloh, als Naturschutzgebiet“ vom 24.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Münster vom 05.03.2004, in Kraft getreten am 12.03.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurden mit der einstweiligen Sicherstellung durch die ordnungsbehördliche Verfügung vom 22.02.2024, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 08.03.2024 (Nr. 10) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung vom 24.02.2004 genannten Handlungen verboten.

§ 4

Verbotsregelungen

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung vom 24.02.2004 genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.03.2026 in Kraft.

Münster, 12. Februar 2026 Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2024.0001



Andreas Bothe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 51-52

33 Bekanntmachung Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 09. Februar 2026

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese Erörterung entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zen-

tralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehöheaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöheaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöheaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöheaus von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschriebenen neuen Annahmehöheaus.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöheaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöheaus oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1

und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPg ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPg die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

Online-Konsultation

vom Dienstag, 17.03.2026 bis einschließlich Montag, 30.03.2026

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr**,

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder

- unter der Email-Adresse **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de** oder

- über die Webseite **https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden**

äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder

- per Email unter der Email-Adresse **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de** oder

- über die Webseite **https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden**

den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026** bis **Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom **10.03.2026** bis zum **23.03.2026** möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art._13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:
gez. Kugel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 52-54

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster